



Non-preferred Senior in Europa

Einführung in den verschiedenen Ländern

Dr. Susanne E. Knips
Unternehmensanalyse / -bewertung

23.11.2018

EU: Non-preferred Senior wird sukzessive in den Ländern eingeführt

Vertragliche Lösung in allen EU-Ländern spätestens ab 1.1.2019

2

Land	Gesetzliche Grundlage für NPS seit:	Anmerkung
Belgien	20.07.2017	
Dänemark	01.01.2018	neues Gesetz zur Einführung von vertraglichem NPS-Haftungsrang seit 1.7.2018, Geltung rückwirkend zum 1.1.2018
Deutschland	gesamter Altbestand	seit 1.1.2017 als gesetzlicher Haftungsrang, und zwar rückwirkend, seit 21.7.2018 als vertraglicher Haftungsrang auszugestalten
Finnland	noch keine gesetzliche Grundlage für NPS	bereits am 14.6.2018 Emission der NPS-Anleihe NDASS 06/23 unter Vorbehalt
Frankreich	11.12.2016	
Irland	noch keine gesetzliche Grundlage für NPS	bereits Holding-Lösung
Italien	01.01.2018	
Niederlande	noch keine gesetzliche Grundlage für NPS	bereits Holding-Lösung, Gesetzesänderung bereits durch Parlament verabschiedet
Österreich	noch keine gesetzliche Grundlage für NPS	
Schweden	noch keine gesetzliche Grundlage für NPS	
Spanien	23.06.2017	bereits am 26.1.2017 Emission der NPS-Anleihe SANTAN 02/22 unter Vorbehalt



Vor dem jeweiligen Datum emittierte erstrangig unbesicherte Bankanleihen sind i.d.R. Preferred und verfügen somit auch über EZB-Fähigkeit (zu einzelnen Ausnahmen s. Slide 5)

Quellen: Internet, Helaba Volkswirtschaft/Research



Haftungsrang für EZB-Fähigkeit entscheidend (1/2)

Non-preferred Senior Anleihen grundsätzlich nicht EZB-fähig

3

- Grundsätzlich gilt:
 - Non-preferred Senior-Anleihen (NPS-Anleihen) sind NICHT EZB-fähig
 - Preferred Senior-Anleihen (PS-Anleihen) SIND EZB-fähig
 - Emissionen außerhalb der EU verlieren ihre EZB-Fähigkeit
- NPS-Status erkennt man in der EU an den Anleihebedingungen
 - PS-Rang als gesetzlicher Haftungsrang
 - NPS-Rang ist über Anleihebedingungen festzulegen
 - Ausnahme Deutschland: nicht strukturierte erstrangig unbesicherte Anleihen mit Emissions-Datum bis zum 21.7.2018 sind per Gesetz NPS-Anleihen, auch wenn dies nicht in den Anleihebedingungen steht
- Aufschiebung: Bonds, die ursprünglich EZB-fähig waren und ihre Notenbankfähigkeit verlieren, bleiben dies noch bis zum 31.12.2018, von dieser Ausnahmeregelung betroffen sind:
 - nicht strukturierte erstrangig unbesicherte Anleihen deutscher Banken mit Emissions-Datum bis zum 16.4.2018
 - Emissionen außerhalb der EU
- Siehe ausführlich folgende Helaba-Publikationen:
 - [„Europäische Bankanleihen: EZB regelt Notenbankfähigkeit neu“](#) vom 21.12.2017
 - [„Europäische Banken: Bewegung bei Harmonisierung von NPS-Anleihen“](#) vom 28.11.2017
 - [„Neue Preferred Senior Anleihen vor dem Start“](#) vom 25.6.2018



Haftungsrang für EZB-Fähigkeit entscheidend (2/2)

Sonderfälle

4

- Emissionen außerhalb der EU
 - Bisher waren zulässige Papiere aus dem europäischen Wirtschaftsraum und den G10 Staaten EZB-fähig
 - Die Notenbankfähigkeit entfällt nun für Emissionen aus den G10 Staaten außerhalb der EU sowie aus Island, Liechtenstein und Norwegen
 - Vorsicht: Bei einem Brexit verlieren UK-Emissionen ihre EZB-Fähigkeit
- Emissionen mit NPS-Rang unter Vorbehalt der gesetzlichen Einführung vor entsprechender Gesetzesänderung
 - Seit 2017 sahen wenige Emissionen in den Anleihebedingungen bereits einen NPS-Rang vor, obwohl die gesetzliche Grundlage dafür im Heimatland noch fehlte, der NPS-Rang stand dann unter dem Vorbehalt der entsprechenden Gesetzeseinführung
 - Insbesondere große systemrelevante Banken mit umfangreichem NPS-Emissionsbedarf zur Erfüllung neuer Mindestanforderungen an das Gesamtkapital machten hiervon Gebrauch
 - Beispiele
 - SANTAN 1,375 % 02/22, ISIN XS1557268221
 - NDASS 0,875 % 06/23, ISIN XS1842961440



Anhang



Non-preferred Senior wird sukzessive eingeführt

Nicht-EU Länder: Vertragliche und strukturelle Lösung relevant

6

Land	Gesetzliche Grundlage für NPS seit:	Anmerkung
Australien	noch keine gesetzliche Grundlage für NPS	
Kanada	23.09.2018	
Norwegen	1.1.2019	
UK	Holding-Struktur	
USA	Holding-Struktur	

Quellen: Internet, Helaba Volkswirtschaft/Research



Harmonisierung der Haftungskaskaden von Bankverbindlichkeiten in Europa

Änderung der EU-Richtlinie spätestens Anfang 2019 national umzusetzen

7

Ausgangssituation vor BRRD- Anpassung im Dezember 2017

- Europäische Bankenabwicklungs-Richtlinie **BRRD von 2014** enthielt in ihrer ursprünglichen Fassung **keine klare Haftungsrangfolge** für Bankverbindlichkeiten
 - Keine Anrechnung auf neue Mindestquoten für das gesamte Haftkapital TLAC und MREL
 - Unklarheit für Gläubiger über ihre Verlustbeteiligung im Krisenfall
- Die nationalen Gesetzgeber schufen in ihren jeweiligen Ländern klare Haftungskaskaden. In Europa entstanden damit **heterogene Regelungen** in Bezug auf die Haftungsrisiken von Bankverbindlichkeiten.
- EZB, EU-Kommission und Marktteilnehmer forderten einheitliche Haftungskaskaden in Europa

BRRD-Anpassung im Dezember 2017

- Im Dezember 2017 passten die EU-Institutionen die BRRD im Hinblick auf die länderübergreifende **Einheitlichkeit der Haftungskaskaden** von Bankverbindlichkeiten an
 - **Preferred-Rang** als gesetzlicher Haftungsrang
 - **Non-preferred Rang** in Anleihebedingungen festzulegen
 - Umsetzung auf nationaler Ebene bis 1.1.2019

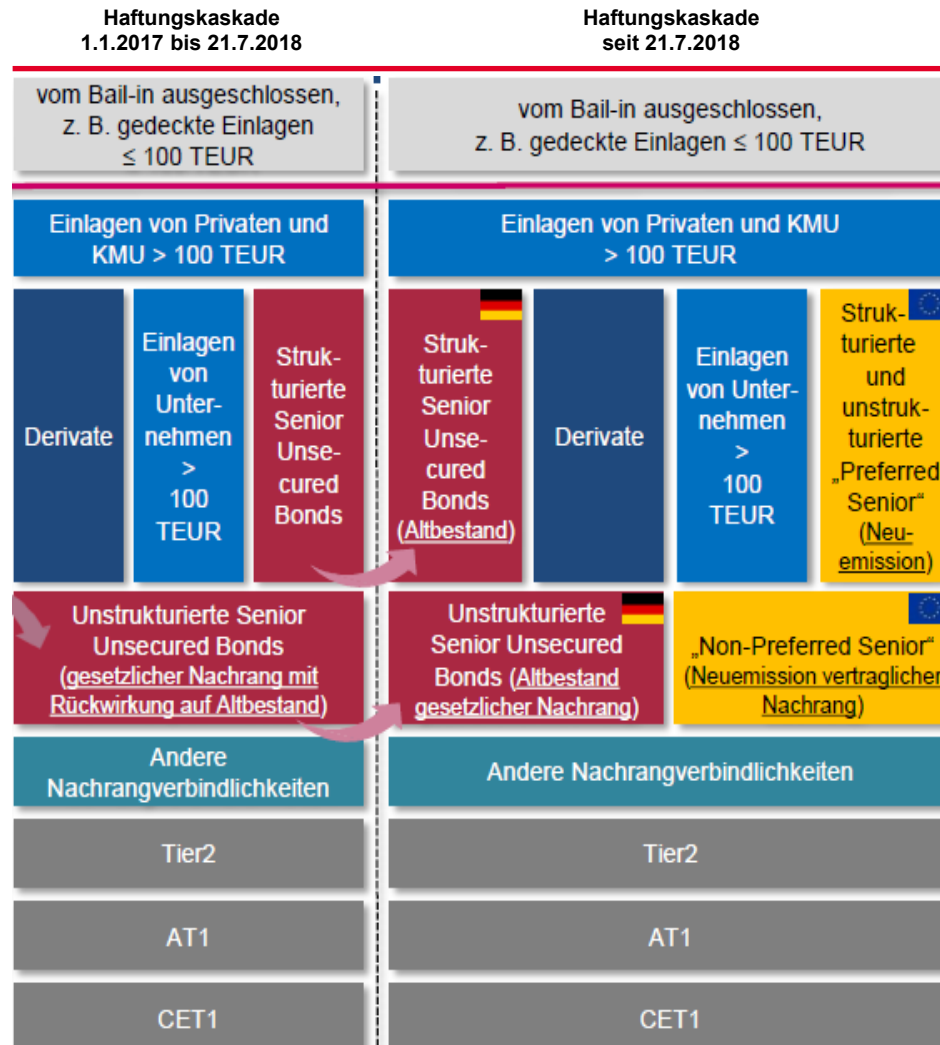
Was bedeutet das für deutsche Banken

- Für Deutschland Umsetzung der BRRD-Änderungen seit 21.7.2018. Seither können Banken mit Sitz in Deutschland wieder Preferred Senior Unsecured Anleihen ohne Strukturen emittieren.
- **Bis zum 21.7. emittierte** nicht strukturierte erstrangig unbesicherte Schuldverschreibungen deutscher Banken bleiben bis zur Endfälligkeit auf **Non-preferred Status** und können daher von den Banken weiter auf TLAC/MREL angerechnet werden (Grandfathering)



Deutschland: Insolvenzrangfolge in § 46f KWG erneut geändert

Umsetzung der BRRD-Änderungen seit 21.7.2018



Quellen: VÖB, Helaba
Volkswirtschaft/Research



Mehrere Alternativen zur Festlegung des nachgeordneten Haftungs-rangs

Preferred Senior (PS) versus Non-preferred Senior (NPS)

9

1. Gesetzlich

- NPS-Rang als **gesetzlich festgelegter Standardfall** von erstrangig unbesicherten Anleihen
- **Galt zwischen 1.1.2017 und 21.7.2018 in Deutschland**
 - Auch ausstehende Senior Unsecured Anleihen erhielten **per Gesetz** NPS-Insolvenzzrang, Banken konnten daher ausstehende Bonds* auf TLAC/MREL anrechnen
 - Plain vanilla Senior Unsecured Anleihen nur mit NPS-Status, Preferred Senior Anleihen waren nicht möglich

2. Vertraglich

- NPS-Haftungs-rang **in Anleihebedingungen** festgelegt, Preferred als gesetzlicher Standardfall
- Umsetzung auf Basis **geänderter BRRD** in allen europäischen Ländern spätestens zum Anfang 2019
- Gilt bereits in Frankreich, Spanien, Italien, **seit 21.7.2018 auch in Deutschland**
- Banken müssen zur Erfüllung der TLAC/MREL-Anforderungen NPS-Anleihen mit entsprechenden Anleihebedingungen **neu emittieren** (Ausnahme: Deutschland)
- **PS-Rang als gesetzlich festgelegter Standardfall** von erstrangig unbesicherten Anleihen
- Somit **zwei Anleihekategorien** innerhalb plain vanilla Senior Unsecured Bonds: herkömmliche Preferred Anleihen und neue Non-preferred Anleihen

3. Strukturell (Holding-Lösung)

- Länder: UK, Schweiz, USA
- Haftungskaskade durch Holding-Struktur klarge-stellt

* Sofern diese alle weiteren Bedingungen erfüllen, bspw. keine außerordentliche Kündigungsrechte enthalten



Für Emittenten Anrechnung auf regulatorisches Haftkapital entscheidend

Banken können NPS-Anleihen auf MREL und TLAC anrechnen

10

	IR*		Bail-in	MREL	TLAC
Besicherte Verbindlichkeiten		Pfandbriefe, Covered Bonds			
Unbesicherte Verbindlichkeiten	1.	Gesetzlich gedeckte Einlagen <= 100 TEUR			
	2.	Einlagen > 100 TEUR (Private, KMU)	x		
	3.	Einlagen > 100 TEUR (Großunternehmen)	x		
	3.	Interbank-Einlagen Ursprungslaufzeit >= 7 Tage	x		
	3.	Strukturierte Verbindlichkeiten/ Derivate	x		
	3.	Preferred Senior Anleihen	x		
	4.	Weitere Non-preferred Senior Debt Instrumente	x	x	x
	4.	Non-preferred Senior Anleihen	x	x	x
Eigenkapital und Nachrangkapital		Ergänzungskapital	x	x	x
		Zusätzliches Kernkapital (AT1)	x	x	x
		Hartes Kernkapital (CET1)	x	x	x

* Insolvenzrang

Quellen: Linklaters, Helaba Volkswirtschaft/Research



Preferred und Non-preferred Anleihen innerhalb von Bankbilanzen

Begriffsbestimmung

11

Aktiva	Passiva
Barreserve	Verbindlichkeiten gg. Zentralbank
Forderungen an Kreditinstitute	Verbindlichkeiten gg. Kreditinstituten
Forderungen an Kunden	Kundeneinlagen
Handelsaktiva	Handelspassiva
Finanzanlagen	Rückstellungen
Sachanlagen	Sonstige Passiva
Immaterielle Vermögensgegenstände	Verbriefte Verbindlichkeiten
Ertragsteueransprüche	Nachrangige Schuldinstrumente
Sonstige	Eigenkapital
Bilanzsumme	Bilanzsumme

Erstrangige
Schuldverschreibungen

- Pfandbriefe
- Strukturierte unbesicherte Schuldverschreibungen
- **Unbesicherte Schuldverschreibungen**
- Geldmarktpapiere

Aufteilung in zwei Kategorien mit unterschiedlichem Insolvenzrang

1. Preferred Senior Anleihen
2. **Non-preferred Senior Anleihen (NPS-Anleihen)**

NPS-Anleihen **anrechenbar auf das gesamte Haftkapital**, regulatorisch:

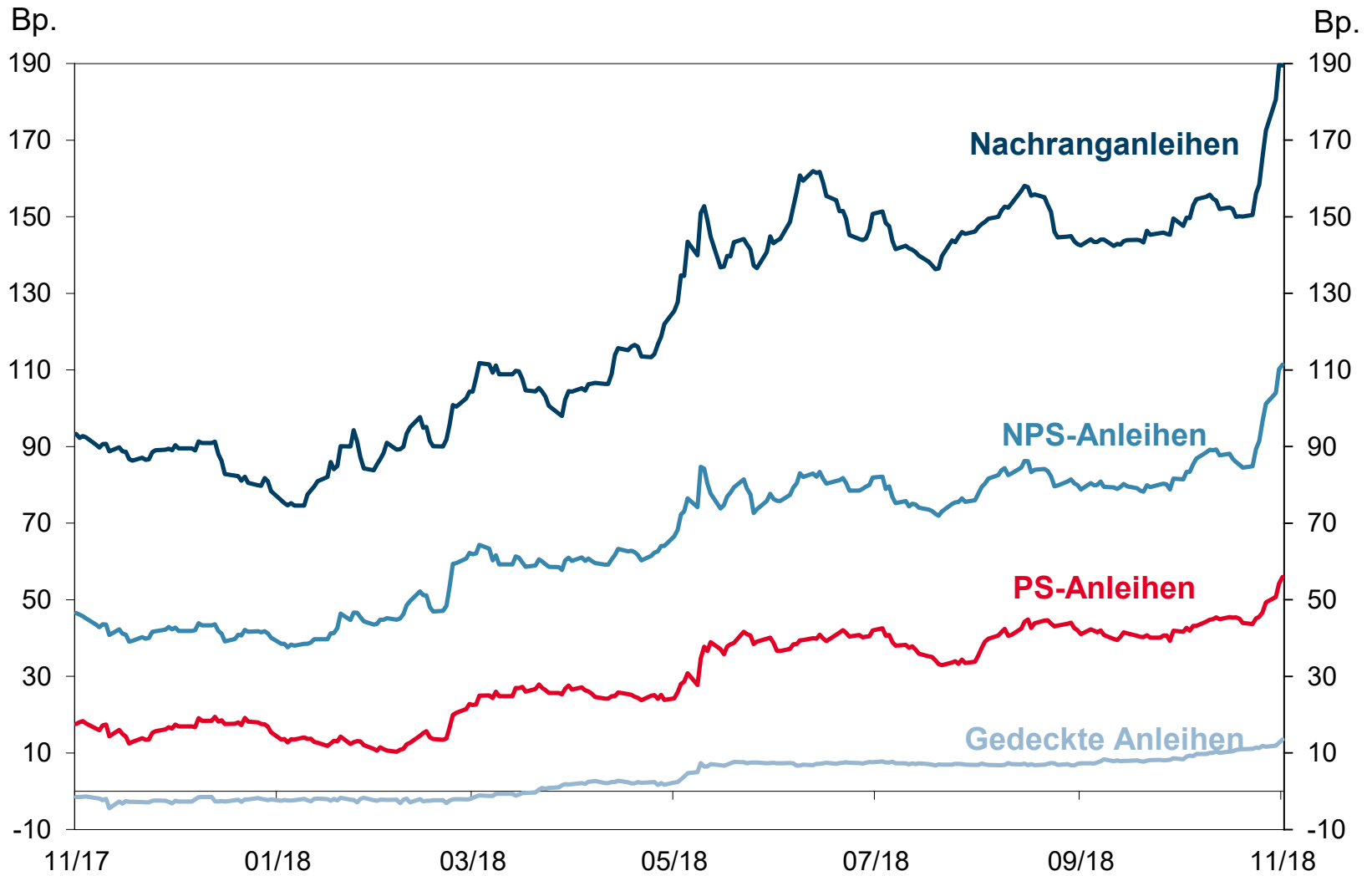
- Für global systemrelevante Banken 'Total Loss Absorbing Capacity' (TLAC)
- Für europäische Banken 'Minimum Requirement for Eligible Liabilities' (MREL)



NPS-Anleihen mit deutlichem Spread-Aufschlag ggü. PS-Anleihen

ASW-Spread bei verschiedenen Anleihekategorien

12



Quellen: Datastream, markit, Helaba Volkswirtschaft/Research



Begriff	Erklärung
CET 1 - Common Equity Tier 1 Capital	Hartes Kernkapital, bilanzielles Eigenkapital
AT1 - Additional Tier 1 Capital	Zusätzliches Kernkapital, nachrangige Schuldverschreibungen mit meist festem Coupon, die bei Eintreten von vorher festgelegten Wandlungskriterien automatisch in Eigenkapital gewandelt werden
Tier 2 - Ergänzungskapital	Nachrangverbindlichkeiten, Genussrechtverbindlichkeiten, Hybridkapital
TLAC - Total Loss Absorbing Capacity	Haftungskapital für global systemrelevante Banken auf Ebene der G-20 Staaten
MREL - Minimum Requirement for Eligible Liabilities	Haftungskapital für europäische Banken nach Basel 3
SREP - Supervisory review and evaluation process	Aufsichtsrechtlicher Prozess zur Festlegung der bankindividuellen Mindestanforderung an das Eigenkapital
RWA – risikogewichtete Aktiva	In die Berechnung von regulatorischen Eigenkapitalquoten gehen Vermögensgegenstände von Banken mit unterschiedlichen Faktoren bzw. Risikogewichten ein
Leverage Ratio	Ungewichtete Verschuldungskennziffer
Non-preferred Senior-Anleihe (NPS-Anleihe)	Erstrangig unbesicherte Anleihe, die bei Insolvenz im Haftungsrang gegenüber anderen erstrangig unbesicherten Verbindlichkeiten schlechter gestellt ist





Dr. Susanne Knips
Senior Credit Analyst
European Banks



Landesbank Hessen-Thüringen
MAIN TOWER
Neue Mainzer Straße 52-58
60311 Frankfurt am Main
phone +49 69 / 91 32-38 50

susanne.knips@helaba.de



Diese Präsentation ist mit größter Sorgfalt bearbeitet worden. Sie enthält jedoch lediglich unverbindliche Analysen und Prognosen zu den gegenwärtigen und zukünftigen Marktverhältnissen. Die Angaben beruhen auf Quellen, die wir für zuverlässig halten, für deren Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität wir aber keine Gewähr übernehmen können. Sämtliche in dieser Präsentation getroffenen Angaben dienen der Information. Sie dürfen nicht als Angebot oder Empfehlung für Anlageentscheidungen verstanden werden.

